



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	23.04.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Ambulante Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen in Köln**

#### **Sachstand und Perspektiven in Köln**

Die Entwicklung alternativer Wohnformen ist seit Jahren ein wesentlicher Schwerpunkt der Pflegeplanung im Amt für Soziales und Senioren zur ambulanten Versorgung der Kölner Bevölkerung.

Ambulante Wohngemeinschaften fallen unter den Oberbegriff „Neue Wohnformen im Alter“. Dabei gilt es generell zwischen zwei Typen zu unterscheiden. Zum einen gibt es selbstinitiierte Wohnprojekte, zum Teil generationsübergreifend. Zum anderen werden ambulante Wohngemeinschaften für Senioren mit bereits eingetretener Pflegebedürftigkeit angeboten. Bei den letztgenannten gründen nicht die Senioren selbst ihre Wohnform, sondern Projektakteure wie beispielsweise Wohnungswirtschaft oder Pflegedienste werden aktiv. Sie übernehmen die Planung einer ambulanten Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen sowie die notwendige Abstimmung mit künftigen Kostenträgern. Dabei steht die Selbstbestimmung der künftigen Mieterinnen und Mieter und die rund um die Uhr Betreuung im Vordergrund der Projektplanung.

Die Sozialverwaltung setzt sich seit 2006 gemeinsam mit engagierten Wohnungsbaugesellschaften und Pflegediensten bzw. anderen Anbietern ambulanter Hilfen aktiv für die Realisierung von ambulanten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen ein. Die Verwaltung reagiert damit zum einen auf ein verändertes Nachfrageverhalten der Bevölkerung nach individuelleren Wohnformen als Alternative zum Heim. Zum anderen kommt sie dem gesetzlichen Auftrag des Landespflegegesetzes NW nach, bei der Wei-

terentwicklung der pflegerischen Infrastruktur auch neue Wohn- und Pflegeformen einzu-  
beziehen.

Die Sozialverwaltung sieht in ambulanten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen mit einer rund um die Uhr Betreuung eine bedarfsgerechte Alternative zur vollstationären Pflege. Deshalb gibt es seit 2006 ein spezielles Konzept des Amtes für Soziales und Senioren zur Unterstützung dieser Wohnform. Es beinhaltet im Wesentlichen eine besondere Regelung zur Anerkennung der Miete sowie zur Finanzierung einer rund um die Uhr Betreuung. Über eine im Vorfeld abgestimmte sozialhilferechtliche Anerkennung des Projektes ist jede künftige Mieterin und jeder Mieter in die Lage versetzt, in der ambulanten Wohngemeinschaft ihrer/seiner Wahl auf Dauer leben bleiben zu können, auch wenn eigene finanzielle Mittel aufgebraucht sind.

### **Was bietet eine ambulante Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen mit Anerkennung des Amtes für Soziales und Senioren?**

- **Mieterstatus:**  
Der pflegebedürftige Mensch bleibt Mieterin/Mieter und zahlt für ihr/sein Einzelzimmer und anteilig für die Gemeinschaftsfläche Miete. Er wohnt weiter in einem Wohngebäude mit gewachsenem Wohnumfeld, bestenfalls in seinem bisherigen vertrauten Wohnquartier.
- **Selbstbestimmung:**  
Je nach gesundheitlichem oder persönlichem Befinden beauftragt der pflegebedürftige Mensch selbst oder vertreten durch Angehörige bzw. gesetzliche Betreuer einen Dienst, der die rund um die Uhr Betreuung gewährleistet. Zu diesen Leistungen gehört die Unterstützung bei der Haushaltsführung wie beispielsweise einkaufen, kochen, putzen, Wäschepflege.  
Zudem beauftragt er einen Dienst für seine individuellen Pflegeleistungen.
- **Interessenvertretung:**  
Je nach Konzept der Wohngemeinschaft gibt es unterschiedliche Formen einer Interessenvertretung der Mieterinnen und Mieter, über die die jeweiligen Projektakteure entscheiden. Es gibt beispielsweise Bewohnervereine oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Eine GbR praktiziert die weitestgehende Mitbestimmung der Mieterinnen und Mieter in einer Wohngemeinschaft. Sie entscheidet als Auftraggebergemeinschaft beispielsweise darüber, wer an wen vermietet, welcher Dienst für Betreuungsleistungen ausgewählt wird (das bedeutet auch diesen wechseln zu können), welche Regelungen für das Leben in der Gemeinschaft getroffen sind (z.B. Höhe der monatlichen Beträge für die Haushaltskasse), wie die Gestaltung der gemeinsamen Räume vorgenommen wird).
- **Rund um die Uhr Betreuung:**  
Eine rund um die Uhr Betreuung beinhaltet, dass der Tagesablauf in einer Wohngemeinschaft sich an den Aufgaben eines ganz normalen Alltags im eigenen Haushalt orientiert. Die Wünsche, Gewohnheiten, Bedürfnisse und Fähigkeiten der einzelnen Mieterinnen und Mieter stehen dabei im Vordergrund. Inhalt der Konzepte ist eine aktive Beteiligung der Mieterinnen und Mieter am täglichen Geschehen, je nach (noch) vorhandenen oder wieder entdeckten Fähigkeiten. Zur Gestaltung eines anregenden Tagesablaufs gehören nicht nur hauswirtschaftliche Aufgaben,

sondern auch Aktivitäten zur Förderung der Kommunikation, der Bewegung, der sozialen Kontakte. Alles zusammen bestimmt maßgeblich das familienähnliche Zusammenleben. Nach Abschluss des Tagesgeschehens ist ab ca. 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr für die spätabendlichen und nächtlichen Bedarfe der Mieterinnen und Mieter immer eine Kraft vor Ort.

- **Bauliche Ausstattung:**

Es handelt sich um große Wohnungen in der durchschnittlich 8 Mieterinnen und Mieter zusammenleben.

Jede Mieterin, jeder Mieter verfügt über ein **Einzelzimmer**. In den bisher realisierten Wohngemeinschaften wurde im Durchschnitt eine Größe von 16 bis 18 qm erreicht. Oftmals gibt es in einer Wohngemeinschaft unterschiedliche Zimmergrößen, bedingt durch vorhandene Wohnungsgrundrisse.

Für die sanitäre Ausstattung gibt es zwei Ausführungsvarianten. Entweder wird pro Einzelzimmer ein eigenes Bad gebaut (nur realisierbar im Neubau) oder es werden mehrere große Bäder im Sinne von „Familienbädern“ realisieren (durchschnittlich drei, Anzahl ist abhängig von der Anzahl der Mieter, häufig im Bestandswohnungsbau). Ob die erste oder zweite Variante gebaut wird, hängt wesentlich von der Gebäudestruktur sowie der künftigen Zielgruppe und deren speziellem Bedarf ab.

Jede ambulante Wohngemeinschaft verfügt über einen großzügigen gemeinschaftlichen Wohnbereich mit **Küche/Wohnküche, Ess- und Wohnzimmer**.

In allen bisher realisierten Wohngemeinschaften steht eine Terrasse oder ein angrenzender Garten zur Verfügung. Nach vorliegenden Erfahrungen bereichert ein eigener Außenbereich die Lebensqualität der Mieter und Mieterinnen erheblich.

### **Für welche Bereiche einer ambulanten Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen gibt es eine Sonderregelung vom Amt für Soziales und Senioren?**

- **Besondere sozialhilferechtliche Abstimmung zur Höhe der Miete:**

Interessenten, die ambulante Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen in Köln schaffen möchten, können sich im Planungsstadium an die Sozialplanung im Amt für Soziales und Senioren wenden und im Vorfeld eine gesonderte sozialhilferechtliche Abstimmung zur Höhe der Miete vornehmen. Vorausgesetzt das Projekt erfüllt die konzeptionellen Anforderungen des Sozialhilfeträgers an ambulante Wohngemeinschaften, kann je künftigen Mieter eine Mietobergrenze bis maximal 414,- € anerkannt werden.

- **Finanzierung einer Tagesstrukturierung und nächtlichen Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in einer ambulanten Wohngemeinschaft:**

Finanzierung einer Tagesstrukturierung und nächtlichen Versorgung bedeutet, dass das Amt für Soziales und Senioren angemessene Personalkosten für eine rund um die Uhr Betreuung gewährt. Werden die konzeptionellen Anforderungen des Sozialhilfeträgers an ambulante Wohngemeinschaften erfüllt, bietet das Amt für Soziales und Senioren einem Dienstleistungsgeber die Möglichkeit an, für seine rund um

die Uhr Betreuung eine Beauftragung gemäß § 5 Abs. 5 oder gemäß § 75 SGB XII mit dem Sozialhilfeträger abzuschließen.

- **Beteiligung an Kosten für die Moderation einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):**

Eine GbR als Interessenvertretung aller Mieterinnen und Mieter einer Wohngemeinschaft sichert das höchste Maß an Mitbestimmung ab. Die Aufgaben der GbR und das Stimmenverhältnis der Mieterinnen und Mieter bzw. deren Vertrauenspersonen sind vertraglich festgelegt und geregelt. Die Ausübung der tatsächlichen Mitbestimmung über die Rechtsform einer GbR erfordert einen zeitaufwendigen Gruppenprozess. Zur Begleitung und Unterstützung dieses Gruppenprozesses, in dem weitreichende Entscheidungen für das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft getroffen werden, benötigt die GbR eine externe Moderation. Erfüllt das geplante Projekt die konzeptionellen Anforderungen des Sozialhilfeträgers an ambulante Wohngemeinschaften beteiligt sich das Amt für Soziales und Senioren ab Februar 2009 an den Kosten für die Moderation in Höhe von maximal 25,- € pro Mieter pro Monat.

**Welche Anreize gibt es vom Amt für Soziales und Senioren für Projektakteure, die eine ambulante Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen planen?**

**1. Gegenüber Wohnungseigentümern/Vermietern:**

Anwendung einer projektbezogenen besonderen Regelung zur Höhe der Miete mit einer Mietobergrenze von bis zu 414,- € pro Mieter. Damit sind Realisierungen von Projekten nicht nur im geförderten Wohnungsbau möglich, sondern auch in nicht geförderten Wohnungen des allgemeinen Wohnungsmarktes.

**2. Gegenüber Dienstleistungsgebern für die rund um die Uhr Betreuung:**

Planungssicherheit für eine stabile personelle Basisausstattung für die Sicherstellung und Kontinuität der oben genannte Dienstleistung durch Finanzierung der entsprechenden Kosten bei Sozialhilfeempfängerinnen/ Sozialhilfeempfängern.

**3. Gegenüber einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):**

Sicherheit für die Mieterinnen und Mieter in einer Wohngemeinschaft für die Ausübung tatsächlicher Selbstbestimmung und freier Wählbarkeit von Dienstleistungen durch Finanzierung der Moderation für die GbR.

**Wie hat sich das Programm der Sozialverwaltung für ambulante Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen entwickelt?**

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass sich das Programm der Sozialverwaltung zur Realisierung ambulanter Wohngemeinschaften bewährt hat. Es führt auch zu einer hohen Akzeptanz von Seiten engagierter Wohnungsbaugesellschaften und Dienstleistungsgebern, aber auch von Seiten der Angehörigen und Betreuer nach dem Betreuungsgesetz. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit zunehmendem Interesse zu rechnen.

Mit Stand März 2009 stellt sich das Angebot in Köln wie folgt dar:

- 6 ambulante Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen für insgesamt 51 Mieter,
- 3 weitere Wohngemeinschaften für 25 Mieter sind im Bau,
- 3 weitere Wohngemeinschaften für 26 Mieter befinden sich in der Projektabstimmung und
- darüber hinaus sind weitere Projekte angekündigt.

Die vom Amt für Soziales und Senioren in 2008 durchgeführte Evaluation ambulanter Wohngemeinschaften in Köln bestätigt im Ergebnis durchgängig ein sehr hohes Maß an Individualität, Lebensqualität und Sicherheit für die dort lebenden pflegebedürftigen Menschen. Der derzeit hohe Qualitätsstandard hängt unverzichtbar mit dem enorm hohen Engagement der Angehörigen und der gesetzlichen Betreuer zusammen.

Die Sozialverwaltung unterstützt weiterhin aktiv die Entwicklung ambulanter Wohngemeinschaften. Das Amt für Soziales und Senioren bietet allen interessierten Projektakteuren bereits in der Planungsphase Beratungsgespräche zur Realisierung ambulanter Wohngemeinschaften an. Die sozialhilferechtlichen Sonderregelungen zur Anerkennung ambulanter Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen stoßen inzwischen sowohl regional als auch überregional auf zunehmendes Interesse.